

Wasiak Automotive GmbH

Geltende Einkaufsbedingungen für die Wasiak Automotive GmbH

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, wenn schriftlich keine anderen Bestimmungen außer der bestehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegt wurden. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle Bestellungen von Wasiak Automotive GmbH weiter als Besteller genannt, Anwendung. Sie betreffen entsprechend Einkauf bzw. Lieferungen von Werkstoffen, Rohstoffen, Teile, Halbfertigwaren, Erzeugnisse, Geräte und Anlagen, weiter Ware genannt, durch das Rechtssubjekt, weiter Lieferant genannt. Mit erstmaliger Lieferung/Leistung zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an. Wenn der Lieferant mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht einverstanden ist, ist er verpflichtet vor der Ausführung des Auftrags bzw. der Bestellung den Besteller darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Besteller behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Auftrag bzw. die Bestellung zurückzuziehen. In diesem Fall gelten keine Ansprüche des Lieferanten.

2. Liefertermin / Bestätigung der Bestellung

Die Annahme der Bestellung sollte vom den Lieferanten innerhalb von 3 Tagen nach deren Erhalt schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Bestätigung gilt Papierdokument, Fax oder E-Mail von dem Lieferanten an den Besteller. Der Besteller hat das Recht vom Vertrag / von der Bestellung ohne Kosten zu tragen zurückzutreten, wenn er keine Bestätigung des Auftrags / der Bestellung erhält. Die Annahme der Bestellung mit Abweichungen durch den Lieferanten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller behält sich das Recht vor, ganz oder teils von der Bestellung zurückzutreten, die nicht in dem Termin erfüllt wurde, der in der Bestellung angegeben war, ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung. Gleichzeitig behält sich der Besteller das Recht vor, Schadensersatz wegen mangelhafter Erfüllung der Bestellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Aufwandsentschädigung aufgrund Ersatzvornahme der Bestellung gegenüber den Lieferanten geltend zu machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung bewirkt keinen Verzicht auf Ansprüche. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Lieferanten, ebenso wie Zusatzkosten, z.B. für Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Neben den gesetzlichen Ansprüchen ist der Lieferant bei Lieferverzug verpflichtet, an den Käufer eine Vertragsstrafe von 1 % je angefangener Woche des Verzuges, maximal jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf die daneben geltend gemachten Ansprüche angerechnet. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Käufer vor. Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei zu geringen Liefermengen kann gegebenenfalls die gesamte Menge zurückgewiesen werden. Bei der früheren Lieferung als vereinbart, hat der Besteller das Recht die Lieferung auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzuschicken. Wenn die frühere Lieferung nicht zurückgeschickt wird, wird die Ware auf Kosten und Risiko des Lieferanten gelagert. Die Teillieferungen werden nach der früheren und genauen Vereinbarung akzeptiert. Bei den Teillieferungen muss der restliche Teil im vereinbarten Termin geliefert werden.

3. Lieferungen

Die angelieferte Ware muss gemäß Spezifikationen und Spezifizierungen in der Bestellung bzw. im Auftrag geliefert werden. Eine Lieferung kann abgelehnt werden, wenn sie keinen Lieferschein, auf dem die Bestellnummer, Spezifikation der gelieferten Ware, Menge, Verpackungsdetails, Gewicht, Annahmeort angegeben sind, wenn diese bei der Bestellung benannt wurden sowie Qualitätsbescheinigung, Zertifikate, Materialzeugnisse und Garantiekarten, enthält.

4. Preisfestsetzung / Rechnungen

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, die keinen Veränderungen unterworfen sind und umfassen bis zu einem bestimmten Lieferort angelieferte Ware. Der Besteller zahlt für die Warenlieferung innerhalb von 30 Tagen ab dem Liefertag und dem Tag des Empfangs der MwSt.-Rechnung oder ab dem Tag, an dem die Leistungen erbracht wurden und die MwSt. Rechnung ausgestellt wurde. Andere Zahlungsbedingungen wie Skontos müssen separat vereinbart werden.

5. Zahlungsvorbehalte

Alle Zahlungen werden unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die gelieferte Ware frei von Qualitätsmängeln ist. Im Falle der Entdeckung der Qualitätsmängel durch den Besteller und unverzüglicher Informierung des Lieferanten über Qualitätsmängel in der gelieferten Ware, hat der Besteller das Recht, die Zahlung teilweise oder völlig einzustellen, bis die Qualitätsmängel beseitigt werden, wobei die vereinbarten Termine für Skonto ab dem Zeitpunkt der Beseitigung dieser Mängel gelten.

6. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen die direkt aus diesem Allgemeinen Einkaufsbedingungen hervorgehen, wie auch Informationen, die der Lieferant bei Ausführung der Bestellung erhält, insbesondere sämtliche organisatorische, wirtschaftliche und technische Informationen, die den Besteller betreffen und nicht öffentlich zugänglich sind, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und dürfen nicht veröffentlicht werden und an Dritte übergeben werden.

7. Garantie und Gewährleistung

Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Der Auftragnehmer garantiert die Anwendung der entsprechenden Materialien, entsprechende Konstruktion und Montage. Falls die Eigenschaften fehlen, darf der Besteller, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurücktreten, den Preis senken oder zur Mängelbeseitigung auf Kosten der Auftragnehmers auffordern. Der Besteller hat das Recht auf Entschädigung für Schäden des gelieferten Materials oder für falsche Ausführung. Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann der Besteller wahlweise verlangen, dass der Lieferant den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Anmeldung der sichtbaren Mängel an den Lieferanten soll innerhalb von 10 Werktagen ab dem Tag der Lieferung an den Besteller erfolgen. Bei verborgenen Mängeln ist die Reklamation berechtigt, wenn sie unverzüglich nach der Mängelentdeckung, während der Warenbenutzung oder während der Warenfunktionsprüfung erfolgt. Im Notfall hat der Besteller das Recht, in Abstimmung mit dem Lieferanten, die Reparaturarbeiten selbst aufzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen oder eine Ersatz-Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu bestellen. Der Besteller darf die bestellten Waren selber vom Werk des Lieferanten abholen oder die Abnahme durch Dritte beantragen. Alle Lieferungen werden auf Einhaltung der Qualitätsvorschriften geprüft, bei Abweichungen wird die Lieferung nicht angenommen. Die Prüfung erfolgt bei dem Besteller unverzüglich, bzw. bei Benutzung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch den Besteller beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch den Besteller endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

8. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Wasiak Automotive GmbH dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

11. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Vertragslücke eine Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich wirksamer Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrem mutmaßlichen, anhand des Vertrages im Übrigen zu ermittelnden Willen vereinbart hätten. Auf diesen Vertrag und alle in seinem Anwendungsbereich abzuwickelnden Bestellungen von Wasiak Automotive GmbH findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller in seinem Anwendungsbereich abzuwickelnder Bestellungen von Wasiak Automotive GmbH wird, soweit dies rechtlich zulässig ist, die ausschließliche internationale, örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Burgdorf vereinbart. Wasiak Automotive GmbH ist davon abweichend jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.